

Maklerauftrag

Vertragspartner

Zwischen
Michael Schreiber
Wiesentalstraße 48
79115 Freiburg
(im folgenden "Makler" genannt)

und
Simplr Testerin
Einfach abgesichert hoch 3
79115 Echte Sicherheit
(im folgenden "Auftraggeber" genannt)
wird folgende Vereinbarung getroffen:

Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Makler, Versicherungsverträge zu vermitteln. Die Versicherungsvermittlung umfasst die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen und die hiermit im Zusammenhang stehende Beratung, Information und Aufklärung sowie die Verwaltung und Betreuung der Verträge nach ihrem Abschluss einschließlich der Unterstützung im Schadenfall. Dieser Maklerauftrag bezieht sich auf alle Verträge des Auftraggebers. Ausgenommen von diesem Versicherungsmaklervertrag sind gesetzliche Versicherungen wie Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen und sonstige Sozialversicherungen.

Pflichten des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Auftraggeber:

- (1) Die Beratung des Auftraggebers nach § 60,61 VVG und Erteilung der erforderlichen Auskünfte bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse, soweit nach dem Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Versicherung oder nach der Situation des Auftraggebers hierfür Anlass besteht. Der Makler befragt den Auftraggeber nach seinen Wünschen und Bedürfnissen.
- (2) Der Makler prüft bestehende und neu abzuschließende Versicherungsverträge auf Zweckmäßigkeit und Preiswürdigkeit, empfiehlt dem Auftraggeber geeignete Versicherungsverträge und stellt die Verwaltung der Verträge sicher.
- (3) Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG.
- (4) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.
- (5) Die Verwaltung der vermittelten Verträge.
- (6) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Auftraggebers.
- (7) Die Unterstützung des Auftraggebers im Schadens-/Versicherungsfall.

Vergütung

Die Parteien entscheiden sich für folgende Vergütungsabrede:

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Auftraggeber keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

Pflichten des Auftraggebers, Mitwirkungspflicht, Risikoänderungen

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Auftraggeber danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände (z.B. Umzug, Familiengründung, Anschaffungen, Betriebsverlegung etc.), so ist der Auftraggeber zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

Marktuntersuchung

Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Makler berücksichtigt dabei nur Versicherer, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

zugelassen und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten.

Schriftverkehr

Der Makler führt den Schriftverkehr mit den Versicherungsunternehmen.

Status des Maklers

Der Makler ist Versicherungsmakler gemäß §§ 34d Abs. 1 GewO, 59 Abs. 3 VVG sowie Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO und berechtigt zur Vermittlung von Finanzierungen nach § 34c GewO. Er hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens hält eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers. Die Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung gem. § 34d GewO wurde erteilt von: Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Schnewlinstr. 11 - 13, 79098 Freiburg

blau direkt, Kooperationspartner, Analysesoftware

Der Makler kann bei der Versicherungsvermittlung die blau direkt GmbH & Co. KG, Kaninchenborn 31 in 23560 Lübeck, oder andere Versicherungsmakler mit arbeitsteiligen Vermittlungsleistungen beauftragen oder die Hilfe spezieller Dienstleister (z.B. Kooperationspartner, Vergleichs- und Analysesoftware) in Anspruch nehmen. Ein eigenständiges Rechtsverhältnis des Kunden zu den beauftragten Versicherungsmaklern oder Dienstleistern wird dadurch nicht begründet. Dies gilt auch dann, wenn eine Versicherung die blau direkt GmbH & Co. KG in Versicherungspolice als Betreuer des Versicherungsnehmers, Vermittler o.ä. nennen sollte. Verpflichtet und berechtigt aus diesem Vertrag ist ausschließlich der Makler.

Korrespondenz

Die Korrespondenz mit dem Versicherer wird grundsätzlich über den Makler geführt.

Vollmacht und Datenschutzerklärung

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber Versicherungsunternehmen und sonstigen Produktgebern ergeben sich aus der seitens des Auftraggebers erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt. Sie ist Anlage zu diesem Vertrag. Der Auftraggeber gestattet dem Makler ausdrücklich, im Namen des Auftraggebers mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). Der Makler ist berechtigt die Daten des Auftraggebers speichern und zu verwenden. Dazu gehören, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Auftraggeber gewünschten Versicherungen erforderlich ist, auch Daten besonderer Art wie Gesundheitsdaten. Rechte und Pflichten des Maklers betreffend die Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Datenschutzerklärung des Auftraggebers.

Mitarbeiter des Auftraggebers

Soweit im Rahmen des Maklervertrages personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers erhoben, verarbeitet und genutzt werden, sind datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen von den betroffenen Mitarbeitern einzuholen.

Verpflichtung Mitarbeiter

Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter gem. § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.

Wechsel des Vertragspartners

Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen (z.B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Maklervertrag vom übernehmenden Makler fortgeführt wird. Der Makler wird den Maklerwechsel anzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Maklerwechsel zu widersprechen.

Informationsklausel, Einwilligung in Werbung & Kommunikation per E-Mail

Der Makler darf die vom Auftraggeber überlassenen Daten verwenden, um den Auftraggeber weiterführend auch in anderen Produktpartnern zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Vermittler Brief, Telefon, Mobil, SMS, Fax und E-Mail kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter (z.B. zur Kundenrückgewinnung) wenn diese nicht ausdrücklich und in Textform widerrufen wurde.

Soweit der Auftraggeber dem Makler eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Makler ihm ohne Einschränkungen maklervertragsbezogene Informationen per E-Mail zusendet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren oder Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Makler mit.

Haftung und Verjährung

Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf den Betrag von 1,230 Mio. Euro für jeden Schadensfall und 1,850 Mio. Euro für alle Schadensfälle eines Jahres begrenzt. Der Makler hält bis zu diesen Summen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler wird dazu auf Anforderung des Auftraggebers eine Empfehlung abgeben.

Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Maklerauftrags.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Unberührt bleibt ferner die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit.

Vertragsdauer

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Schlussbestimmungen

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

Ersatzmaklervertrag

Dieser Vertrag ersetzt einen gegebenenfalls schon bestehenden Maklervertrag

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Freiburg.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Unterschriften

Michael Schreiber, Makler

Echte Sicherheit, 15.09.2017

Ort, Datum

Simplr Testerin, Auftraggeber

Maklervollmacht

Zwischen
Michael Schreiber
Wiesentalstraße 48
79115 Freiburg
(im folgenden "Makler" genannt)

und
Simplr Testerin
Einfach abgesichert hoch 3
79115 Echte Sicherheit
(im folgenden "Auftraggeber" genannt)
wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Makler, dessen Erfüllungsgehilfen und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur umfassenden Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten.

Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

- die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den betroffenen Vertragspartnern, z.B. Versicherern, Bausparkassen und Investmentgesellschaften, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen für den Auftraggeber
- die Anweisung an den Vertragspartner des Auftraggebers, mit Vorlage dieser Vollmacht, die bestehenden Verträge unverzüglich in die Betreuung und Verwaltung des Maklers zu übertragen
- die Änderung oder Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge
- die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder -aufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Auftraggeber vom Vorvermittler/Betreuer/Vorbeauftragten in Vertretung des Auftraggebers
- die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Versicherungsmakler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung
- die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler, kooperierende Rechtsanwälte oder Personen, die ebenfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind
- die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler
- zur Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle
- die Erteilung, Widerruf und Weiterleitung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen (SEPA) gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte
- die Erteilung und Widerruf von Einverständniserklärung zur Einholung von Bonitätsauskünften, sowie die Anforderung von Selbstauskünften
- die Entgegennahme oder Abgabe von Erklärungen, Anzeigen und Informationen zu Versicherungsverträgen gem. § 7 VVG
- auf Wunsch des Auftraggeber Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern - z.B. gesetzliche Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, das Versorgungswerk - einzuholen

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Auftraggeber durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

Die Vollmacht gilt für Versicherungsverträge aller Versicherungssparten (alle in Deutschland bekannten Versicherungssparten, z.B. Lebens- und Krankenversicherung sowie Sach-, Unfall-, Haftpflicht und KfZ-Versicherung).

Der Auftraggeber informiert den Makler über alle bestehenden Versicherungen. Der Auftraggeber kann diese vorliegend erteilte Vollmacht, unabhängig von dem übrigen Vertrag, jederzeit durch Erklärung in Textform für die Zukunft dem Makler entziehen.

Unterschrift

Echte Sicherheit, 15.09.2017

Ort, Datum

Simplr Testerin ,Auftraggeber

Datenschutzerklärung

1. Präambel

Der Auftraggeber wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern, Bausparkassen und/oder Kapitalanlagegesellschaften aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Maklervertrag) mit dem Vermittler. Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Auftraggeber erhalten, speichern und weitergeben dürfen. Vermittler im Sinne ist
Michael Schreiber
Wiesentalstraße 48
79115 Freiburg.

2. Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

(1) Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, wie auch Daten besonderer Art (auch solche gem. 203 StGB, z.B. Gesundheitsdaten) der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom Vermittler gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Auftraggeber bekannten, kooperierenden Unternehmungen weitergegeben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Vereinbarung gemäß der Präambel sachdienlich ist.

(2) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Auftraggeber. Die Auftraggeberdaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

(3) Der Vermittler darf die Auftraggeberdaten, auch Daten besonderer Art wie Gesundheitsdaten des Auftraggebers, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

3. Befugnis der Versicherer (der Vertragspartner)

(1) Der Auftraggeber hat Kenntnis, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z.B. Versicherer) weitergegeben werden müssen. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten \square insbesondere auch die Gesundheitsdaten \square im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.

(2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos übermittelt werden.

4. Anweisungsregelung

Der Auftraggeber weist seine bestehenden Vertragspartner (z.B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten \square auch die Gesundheitsdaten \square an den/die beauftragten Vermittler unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.

5. Widerrufsregelung

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten \square einschließlich der Gesundheitsdaten \square kann durch den Auftraggeber jederzeit widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder -verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung der/des Vermittler(s) gegenüber der dem Widerruf erklärenden Person oder Firma.

6. Rechtsnachfolger

(1) Der Auftraggeber willigt ein, dass die von dem/den Vermittler(-n) aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des/der Vermittler bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Vermittlers erfüllen kann.

(2) Die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Auftraggeberdaten können auch an einen potenziellen Erwerber des Maklerunternehmens weitergeleitet werden. Besondere personenbezogene Daten nach § 3 Abs.9 BDSG, insbesondere Gesundheitsdaten, zählen nicht zu den erforderlichen Auftraggeberdaten nach Satz 1. Diese dürfen daher nicht an einen potenziellen Erwerber übermittelt werden. Eine Überlassung dieser Daten erfolgt nach Absatz 1 erst nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge.

7. Weitere Regelungen

Ein vom Auftraggeber früher erteiltes Einverständnis zu Datenschutzerklärungen gegenüber im Außendienst tätigen Firmen und Personen erlischt. Dazu zählen Datenschutzerklärungen, die es Firmen und Personen erlauben würden weiterhin Zugriff auf Vertragsdaten des Auftraggebers zu haben. Beispiele hierfür sind früher für den Auftraggeber tätige Versicherungs- und Finanzvertriebe, Versicherungsagenturen, Banken und Versicherungsvermittlern.

Der Kunde ist einverstanden, dass der Makler im Rahmen von Deckungsanfragen, Abschlüssen, verwaltenden Tätigkeiten und Abwicklungen von Versicherungsverträgen Daten an Versicherer, Rückversicherer, Maklerpools wie die blau direkt GmbH & Co. KG, Netfonds AG, FiNet Financial Service Network AG, Jung, DMS & Cie. Pool GmbH, Fondsfinanz Maklerservice GmbH, FondsKonzept AG, BCA AG, technische Dienstleister (Betreiber von Vergleichssoftware oder Kundenverwaltungsprogrammen, z.B. Franke & Bornberg GmbH und softfair GmbH) oder sonstige Dienstleister übermitteln und empfangen kann. Die Übermittlung und der Empfang der Vertrags- und Leistungsdaten einschließlich Daten der besonderen Art (siehe oben) können dabei zwischen Makler und Versicherer über Maklerpools oder Dienstleister erfolgen. Diese Datenübermittlung führt zu keiner Änderung der Zweckbestimmung.

Diese Regelung gilt auch für die Übermittlung von Daten von und an:

- Sozialversicherungsträger
- Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften
- Bausparkassen
- Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsgesellschaften
- Untervermittler
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Versicherungs-Ombudsmänner
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Rechtsnachfolger

Ich willige ausdrücklich ein, dass der Makler mich - auch über den Umfang der vom Makler gegebenenfalls vermittelten und betreuten Versicherungsverträge hinaus - über Versicherungsprodukte informieren darf, zum Beispiel über den etwaigen Abschluss neuer Versicherungsverträge und/oder über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und/oder Ergänzung und zwar zusätzlich zum üblichen Briefverkehr per

Telefonnummer:

Fax-Nummer:

E-Mail-Adresse: amadeus@fantasymail.de

Ich bin damit einverstanden, dass die vom Makler erhobenen Daten zum oben genannten Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Mein Einverständnis kann ich teilweise oder vollständig jederzeit formfrei ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Unterschrift



Michael Schreiber, Makler

Echte Sicherheit, 15.09.2017

Ort, Datum

Simplr Testerin, Auftraggeber